

Vorbemerkungen

Zur Markierung von Kreisstraßen

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Angebot umfasst das aufbringen von Markierungen Typ II auf verschiedenen Kreisstraßen im Kreisgebiet:

Kreisstraße 69, Gemeindegebiet Blankenheim, Markierung Kreisverkehrs

Kreisstraße 21, Stadtgebiet Euskirchen, Markierung eines Kreisverkehrs

Kreisstraße 24, Stadtgebiet Euskirchen, Markierung vier Teilstücke

Kreisstraße 28, Stadtgebiet Mechernich, Markierung Teilstück

Technische Vorschriften und Regelwerke

1. Technische Vorschriften und Regelwerke:

Die angebotenen Markierungsstoffe und Beistoffe müssen den „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M)“ den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“ und der StVo entsprechen

2. Baustoffzulassung:

Verwendete Markierstoffe (Farben, Kaltplastik, u.s.w) müssen von der BASt geprüft und zugelassen sein.

Ein positiver Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen für das angebotene Markierungsmaterial ist dem Angebot beizulegen.

3. Qualifikation:

Nachweis der Sachkunde der Kolonnenführer bzw. des Unternehmens (zb. Zertifikat als geprüfter Fahrbahnmarkierer nach ZTV M)

4. Ausführungsbedingungen

Untergrundprüfungen: Der Auftragnehmer hat den Untergrund vor Beginn zu prüfen.

Dieser muss trocken, sauber, Staub und fettfrei sein.

Witterung und Temperaturen: Vorgaben zu Grenztemperaturen (Luft und Boden) sowie Luftfeuchtigkeit während der Applikation und Aushärtung.

Verkehrssicherung: Regelungen zur Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung nach RSA und eventuellen Nacht- oder Wochenendarbeiten.

5. Material und Qualität

Rückstrahlwerte: Anforderungen an die Nachtsichtbarkeit (Typ II / Reflexperlen) und Griffigkeit (Skid- Resistance- Werte)

Schichtdicken: Genaue Vorgaben zu Nass- und Trockenschichtdicken je nach Markierart.

Umwelt und Entsorgung: Sachgerechter Umgang mit Chemikalien, Verbot des unkontrollierten Verspritzens, Beseitigung von Fehlmarkierungen auf Kosten des Auftragnehmers.

6. Abrechnung und Messung

Längen und Flächenermittlung: Festlegung, wie unterbrochene Linien (Strich Lücke-Verhältnis), Symbole, Pfeile oder Übergangsarbeiten gemessen werden (z.B. Überlänge oder Mindestansatz bei Kleinflächen).

Demarkierung: getrennte Regelungen und Positionen für das Entfernen alter Markierungen (Fräsen, Strahlen, Übermalen).

Das LV ist vom Bieter lückenlos auszufüllen!

Erklärung des Bieters

Wir erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Markierungsstoffe mit der Bezeichnung den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz- ChemG) und des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz- BImSchG 9 in den jeweils geltenden Fassungen sowie den einschlägigen Verordnungen entsprechen.